



**Berufsbild: Pfarrerin, Pfarrer**  
Abschlussbericht

**Bezuschussung von**  
**Supervision, geistlicher Begleitung und Coaching**  
Verwaltungsinterne Vereinbarung Abt. F

vgl. Punkt 8 von 21  
des Abschlussberichts

## **Verwaltungsinterne Vereinbarung zur Bezuschussung von Fortbildungsmaßnahmen, hier: begleitende Angebote (Supervision, geistliche Begleitung, Coaching)**

1. Supervision und Coaching für **Teams** werden zu 100% bezuschusst bis zu 7 Sitzungen pro Jahr; diese können auch in Form von Blockveranstaltung in Anspruch genommen werden.
2. Die Teilnahme an **Gruppensupervisionen** kann ggf. zu 100% bezuschusst werden bis zu 10 Sitzungen pro Jahr
3. Die Abwicklung für PfarrerInnen erfolgt in beiden Fällen (auch bei Teilnehmenden unterschiedlicher Berufsgruppen) im Referat F 2.2, für andere Berufsgruppen in den jeweiligen Abteilungen. Sollten bei den zu supervidierenden Teams und Gruppen außer den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der ELKB weitere Personen (Ehrenamtliche) teilnehmen, kann deren Anteil in die Bezuschussung eingeschlossen werden.
4. Für begleitende Maßnahmen für **Einzelne** (Supervision, Coaching, geistl. Begleitung) steht ein Jahresetat von € 800.- pro Mitarbeiter/in zur Verfügung; er/sie ist mit 30% an den Kosten zu beteiligen. Geht die Initiative zu dieser Maßnahme vom Dienstvorgesetzten aus, entfällt die Eigenbeteiligung.
5. Die Abrechnung aller Maßnahmen erfolgt spätestens zum 01.12. eines Kalenderjahres; später eingehende Rechnungen können i.d.R. nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Die o.g. Regelungen gelten für alle Berufsgruppen; die Haushaltsansätze sind baldmöglich entsprechend anzupassen.
7. Die neuen Sätze finden ab 01.01.2015 Anwendung; wo eine rechtzeitige Haushaltsanpassung nicht möglich ist, erfolgt die Umstellung zum 01.01.2016.
8. Es besteht der dringende Wunsch, dass alle kirchlichen Mitarbeitenden, die nicht in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur ELKB stehen, nach den gleichen Fördergrundsätzen behandelt werden. Die selbständigen Träger und Körperschaften öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden, Diakonische Einrichtungen) sind gebeten, bei Berechnung der Personalkosten entsprechende Beträge vorzuhalten.

Abt. F, KR Andreas Weigelt

Vom LKR beschlossen im Juli 2014